

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2004.00025

vom 2. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2004.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2004.00025 du 2 septembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2004.00025 del 2 settembre 2005

Erwägungen

E. 1

1.1 Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen gemäss Art. 12 Abs. 3 KVG dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Die daraus herrührende Streitigkeit ist daher zivil- und vermögensrechtlich (BGE 124 III 46 Erw. 1 und 232 Erw. 2b), wobei Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) für das Klageverfahren bei Klagen aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung von Bundesrechts wegen ein einfaches und rasches Verfahren sowie die Untersuchungsmaxime vorschreibt. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ist im Kanton Zürich das hiesige Gericht sachlich zuständig (bis 31. Dezember 2004: Beschluss des Kantonsrates vom 27. November 1995 in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer; ab 1. Januar 2005: Art. 2 lit. b GSVGer). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des GSVGer, wobei ergänzend das Gesetz über den Zivilprozess (ZPO) sinngemäss Anwendung findet (Art. 28 GSVGer).

1.2 Streitigkeiten aus den Zusatzversicherungen gemäss VVG sind dem Privatrecht zuzuordnen (BGE 124 III 46 Erw. 1a). Als Teil des Privatrechts räumt das VVG den Parteien weitgehende Vertragsfreiheit ein, solange sie die Schranken der Rechtsordnung beachten, und sich der Vertragsinhalt betreffend die Zusatzversicherungen regelmässig nach den vorformulierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) richtet (Iten, Der private Versicherungsvertrag: Der Antrag und das Antragsverhältnis unter Ausschluss der Anzeigepflicht, Freiburg, 1999, S. 23; vgl. auch Alfred Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995, S. 150 f.).

1.3 Das Vertragsrecht wird zur Hauptsache durch das Schweizerische Obligationenrecht (OR) geregelt. Dieses normiert, wie ein Vertrag entsteht, welche Wirkungen er entfaltet, sein Erlöschen usw. Das OR gilt immer subsidiär, wenn das VVG, das hinsichtlich des (Zusatz-) Versicherungsvertrages zahlreiche Bestimmungen enthält, die von jenen des OR abweichen oder es ergänzen, eine Frage nicht regelt (vgl. Art. 100 Abs. 1 VVG).

Nach Art. 1 OR kommt ein Vertrag durch die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien zustande. Da es sich bei Versicherungen im Allgemeinen um ein Massengeschäft handelt, wird dort der Vertragsinhalt weitgehend durch typisierte Bedingungen, die so genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestimmt (vgl. Iten, a.a.O., S. 23). Auch die AVB erlangen jedoch nur Verbindlichkeit, wenn sie von den Vertragsparteien übernommen werden

(Gauch/Schluemp, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 7. Auflage, ZÄ¼rich 1998, Rz 1128 ff). Der Vertragsinhalt kann weiter durch Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) und ZusÄ¼tzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) prÄ¼zisiert werden. MÄ¼glich sind sodann schriftlich oder mÄ¼ndlich getroffene individuelle Vereinbarungen.

E. 2

2.1Ä¼ Das Gericht darf eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn es von ihrem Bestehen Ä¼berzeugt ist (Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984 S.136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fÄ¼llen. Die blosser MÄ¼glichkeit eines bestimmten Sachverhalts genÄ¼gt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen mÄ¼glichen GeschehensablÄ¼ufen als die wahrscheinlichste wÄ¼rdigen (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen). Dieser im Sozialversicherungsprozess allgemein gÄ¼ltige Beweisgrad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit gelangt auch im Klageverfahren betreffend Leistungen aus der Zusatzversicherung zur Anwendung (Christine GrÄ¼nig, Verfahrensfragen in der Krankenversicherung, in: Aktuelles im Sozialversicherungsrecht, Hrsg. Hans-Jakob Mosimann, ZÄ¼rich 2001, S. 193 mit Hinweisen).

2.2Ä¼ Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der BeweisfÄ¼hrungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts ist, fÄ¼r die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein (BGE 115 V 113 Erw. 3d/bb; Maurer, Sozialversicherungsrecht, Bd. I, 2. unverÄ¼nderte Aufl., Bern 1983, S. 438 Ziff. 7a). Die Parteien tragen mithin in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfÄ¼llt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 142 Erw. 8a). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmÄ¼glich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer BeweiswÄ¼rdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit fÄ¼r sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 Erw. 3b).

E. 3

3.1Ä¼ Der KlÄ¼ger macht zur BegrÄ¼ndung der Klage im Wesentlichen geltend, bei der Berechnung des Krankentaggeldanspruchs sei auf den Lohn des befristeten ArbeitsverhÄ¼ltnisses bei der A.____ abzustellen. Er sei wÄ¼hrend der Anstellung bei der A.____ erkrankt, weshalb davon auszugehen sei, dass er ohne die nun bestehende ErwerbsunfÄ¼higkeit erwerbstÄ¼tig geblieben wÄ¼re. Aus seinem Lebenslauf sei ersichtlich, dass er Zeit seines Lebens praktisch ununterbrochen erwerbstÄ¼tig gewesen sei. Ohne Erkrankung hÄ¼tte er nach Beendigung des befristeten ArbeitsverhÄ¼ltnisses innert kurzer Frist eine Arbeitsstelle gefunden. Als Computerspezialist im Bankbereich sei er ein gesuchter Berufsmann. BezÄ¼glich des Erwerbsausfalls sei davon auszugehen, dass er bei einem allfÄ¼lligen hypothetischen Stellenwechsel mindestens zu gleicher EntlÄ¼hnung angestellt worden wÄ¼re (Urk. 1 und 11).

3.2Ä¼ Die Beklagte beruft sich im Hauptstandpunkt insbesondere darauf, dass der KlÄ¼ger den ihm obliegenden Nachweis eines konkreten Erwerbsausfalls, wie dies die

279 Erw. 2b). Dabei hat das Gericht vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen, was sachgerecht erscheint. Es orientiert sich dabei am dispositiven Recht, weil derjenige Vertragspartner, der dieses verdrängen will, das mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen muss (BGE 122 III 121 Erw. 2a; 126 III 391 Erw. 9d). Seit Aufgabe der Eindeutigkeitsregel (Urteil des Bundesgerichts vom 2. März 1998 4C.24/1997 Erw. 1c; zur alten Praxis: BGE 111 II 287 Erw. 2) kann indes nicht mehr ausschliesslich auf den klaren Wortlaut abgestellt werden. Aus Art. 18 OR folgt, dass ein klarer Wortlaut für die Auslegung nicht unbedingt entscheidend und eine reine Wortauslegung unzulässig ist. Selbst wenn eine Vertragsbestimmung auf den ersten Blick klar erscheint, kann sich aus den anderen Vertragsbestimmungen, aus dem von den Parteien verfolgten Zweck und aus weiteren Umständen ergeben, dass der Wortlaut der strittigen Bestimmung nicht genau den Sinn der Vereinbarung unter den Parteien wiedergibt (BGE 127 III 444 Erw. 1b; Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 24. Oktober 2002, 5C.87/2002, Erw. 2.2).

4.4.4.4 In rechtlicher Hinsicht macht der Kläger zunächst geltend, nach Art. 6 Abs. 1 AVB gelte als Grundlage für die Bemessung der Taggelder der letzte vor Beginn des Versicherungsfalls bezogene Lohn, weshalb bei der Taggeldberechnung ohne weiteres auf den bei der A. ___ erzielten Verdienst abzustellen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Art. 6 Abs. 1 AVB ist Teil der Bestimmungen über den versicherten Personenkreis und steht unter dem Titel «Versicherbare Summen». Demgegenüber findet sich Art. 21 AVB unter dem Titel «Versicherungsgewinn» im Abschnitt «Leistungen». Bereits diese Einordnung zeigt, dass im Versicherungsbeziehungsweise Leistungsfall bei tatsächlichen oder scheinbar widersprüchlichen AVB-Regelungen den Bestimmungen im Abschnitt «Leistungen» erhöhte Bedeutung zukommt. Tatsächlich liegen hier jedoch keine widersprüchlichen Bestimmungen vor. Art. 6 Abs. 1 AVB definiert den versicherten beziehungsweise den versicherbaren Verdienst, der grundsätzlich dem vor Beginn des Versicherungsfalles bezogenen Lohn entspricht. Damit wird der versicherte beziehungsweise versicherbare Verdienst umschrieben, jedoch nicht der definitive Taggeldanspruch im Krankheitsfall festgelegt. Im Versicherungsfall richtet sich der Taggeldanspruch vielmehr nach den Bestimmungen des Abschnitts «Leistungen», der detaillierte Regelungen über die Voraussetzungen, den Beginn und die Dauer der Leistungen enthält (vgl. Art. 13 ff. AVB). Zu diesen Bestimmungen gehört Art. 21 AVB, der in klarer und zulässiger Weise als unzulässigen Versicherungsgewinn alle Leistungen bezeichnet, welche die volle Deckung des Erwerbsausfalles der versicherten Person übersteigen. Wenn nach Art. 21 Abs. 3 AVB die versicherte Person den Nachweis eines Erwerbsausfalles zu erbringen hat, ansonsten kein Anspruch auf Taggeldleistungen bestehe, so ist auch diese Bestimmung klar und unmissverständlich und steht nicht in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 AVB. Der verlangte Nachweis des Erwerbsausfalles entspricht dem Zweck der vorliegenden Taggeldversicherung, die unbestritten ermassen als Schaden- und nicht als Summenversicherung einzuordnen ist. Denn bei einer durch die Arbeitgeberin für den Fall der Erwerbsunfähigkeit ihrer Angestellten abgeschlossenen Taggeldversicherung handelt es sich stets um eine Lohnausfallversicherung. Diese stellt bei Unselbstständigerwerbenden in jedem Fall eine Schadenversicherung dar (Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 7. November 2003, 5C.106/2003; Ileri, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, N. 68 f. zu Art. 88 VVG). Folglich hat die Beklagte zur Verhinderung eines Versicherungsgewinns vom Kläger zu Recht den Nachweis des Erwerbsausfalles verlangt. Eine andere Frage ist, wie genau dieser Lohn- und Erwerbsausfall

5.3.1.1. Zum Nachweis des Erwerbsausfalls berief sich der Klager insbesondere auf personliche Befragung, auf ausgeschriebene Informatikstellen und seine Arbeitszeugnisse. Er verlangte berdies die Einholung eines Berichts bei der B.____ zum Bedarf an Computerspezialisten.

5.3.2. In der personlichen Befragung antwortete der Klager auf die Frage, was er fur die Zeit ab 1. Mai 2004 geplant habe, dass er einerseits mit einem Kollegen, der sich selbststandig gemacht habe, ber die Moglichkeit einer Anstellung gesprochen habe. Andererseits habe er sich vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhaltnisses nicht um eine neue Stelle bemuht, da er der Meinung gewesen sei, im Internet seien genugend Stellen ausgeschrieben. Eine konkrete Anstellung fur die Zeit ab 1. Mai 2004 habe er nicht in Aussicht gehabt. Der Arbeitsmarkt fur Informatiker zeichne sich durch Zyklen aus und gegenwertig gabe es schon viel mehr offene Stellen als noch vor ein bis zwei Jahren. Auf die Frage, ob er frher schon arbeitslos geworden sei, antwortete der Klager, dass er einmal zwei Monate, einmal einen Monat und einmal vier Monate arbeitslos gewesen sei; nach einigen Projekten sei es auch angenehm gewesen, fur eine gewisse Zeit auszusetzen und beispielsweise vier Wochen Ferien zu machen. Bei der Frage nach den Lohnerwartungen furte der Klager aus, dass bei einer Festanstellung ein Lohn von Fr. 120'000.-- fur Spezialisten normal sei; bei Projektmitarbeit als Selbststandigerwerbender seien wesentlich hhere Entschdigung von rund Fr. 1'000.-- pro Tag blich (Prot. S. 5 ff.).

5.3.3. Diese Aussagen machen deutlich, dass der Klager weder im Zeitpunkt der Erkrankung am 26. Februar 2004 - obwohl das Ende des befristeten Anstellungsverhaltnisses nahe bevorstand - noch danach fur die Zeit ab 1. Mai 2004 eine konkrete Stelle in Aussicht hatte. Seine Aussagen besttigen vielmehr, dass er nach Projektabschluss beziehungsweise nach befristeten Arbeitsverhaltnissen wiederholt, teils freiwillig wegen Ferien, teils unfreiwillig wegen Arbeitslosigkeit - zumindest vorbergehend - keine Erwerbsttigkeit ausubte. Seine Aussagen knnen den Nachweis, dass er im Gesundheitsfall mit berwiegender Wahrscheinlichkeit ab 1. Mai 2004 eine Stelle htte antreten knnen, nicht zu erbringen.

5.3.4. Auch die eingereichten Auszge aus dem Internet ber offene Informatikstellen im Bankenwesen (Urk. 21/1-4) vermgen diesen Nachweis nicht zu erbringen. Der Umstand, dass es eine Anzahl offener und fur den Klager in Frage kommender Stellen im Informatikbereich gibt, vermag nicht mit berwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass er eine konkrete Stelle htte antreten knnen, wenn er nicht erkrankt wre. Die Arbeitsmarktstatistik des Staatssekretariats fur Wirtschaft (seco) weist fur den Informatikbereich denn auch seit 2002 eine berdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote auf (vgl. Urk. 20/1-3); im fraglichen Jahr 2004 lag die Arbeitslosenquote im Wirtschaftszweig Informatik mit 5,9 % massiv ber dem Durchschnitt von 3,9 % ber alle Wirtschaftszweige (Urk. 20/1). Dies schliesst die Annahme aus, Informatiker wie der Klager knnten jederzeit problemlos und ohne Zeitverzug eine neue Stelle finden.

5.3.5. Die eingereichten Arbeitszeugnisse (Urk. 21/5/1-16) weisen den Klager als erfahrenen Informatiker im Bankenwesen aus. Bei den jngsten Zeugnissen fallt jedoch eine zurckhaltende Leistungsbeurteilung auf. Gemss Zeugnis der A.____ vom 30. April 2004 (Urk. 21/5/1) waren die Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zufrieden stellend und im Zeugnis des G.____ vom 31. Januar 2003 (Urk. 21/5/2)

werden die Leistungen nicht beurteilt, was unÄ¼blich ist. Aus diesen Zeugnissen kann daher nicht gefolgert werden, beim KlÄ¼rger handle es sich um einen besonders gesuchten Spezialisten mit herausragendem Leistungsausweis, der jederzeit problemlos eine neue Stelle hÄ¼tte antreten kÄ¼nnen. Auch gemÄ¼ss Zeugnis der B. ___ vom 31. MÄ¼rz 2000 (Urk. 21/5/3) erbrachte der KlÄ¼rger (nur) Ä¼zufriedenstellende ArbeitsleistungenÄ¼. Es besteht deshalb kein Anlass, bei der B. ___ den vom KlÄ¼rger beantragten Bericht Ä¼ber den Bedarf an Computerspezialisten einzuholen, da auch im Falle eines ausgewiesenen Bedarfs unsicher bliebe, ob der KlÄ¼rger ab 1. Mai 2004 eine konkrete Stelle hÄ¼tte antreten kÄ¼nnen (antizipierte BeweiswÄ¼rdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b; SVR 2003 AHV Nr. 4 S. 11 Erw. 4.2).

5.4Ä¼Ä¼Ä¼ Zusammenfassend ergibt sich, dass der KlÄ¼rger die Vermutung, dass er, auch wenn er nicht erkrankt wÄ¼re, keine ErwerbstÄ¼tigkeit ausÄ¼ben wÄ¼rde, nicht widerlegen konnte. Der KlÄ¼rger hat weder den Nachweis erbracht, dass er ab 1. Mai 2004 eine konkrete Stelle hÄ¼tte antreten kÄ¼nnen, noch belegt, dass er im Falle eines Stellenantritts einen Verdienst in der bisherigen HÄ¼he erzielt hÄ¼tte. Die Beklagte hat die Taggeldleistungen deshalb zu Recht auf der Basis des versicherten Verdienstes bei der Arbeitslosenversicherung berechnet. Diese Leistungen hat die Beklagte erbracht, wie der KlÄ¼rger ausdrÄ¼cklich anerkannt hat (Prot. S. 8 f.). Dem KlÄ¼rger stehen somit keine weitergehenden Leistungen zu, was zur Abweisung der Klage fÄ¼hrt.

E. 6

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Nach Ä¼§ 34 Abs. 1 GSVGer haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne RÄ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen. VersicherungsstrÄ¼gern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch gemÄ¼ss Art. 34 Abs. 2 GSVGer in der Regel nicht zu.

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Die Beklagte hat sich nicht anwaltlich vertreten lassen und keinen Antrag auf ParteientschÄ¼digung gestellt. Ihr Arbeitsaufwand und ihre Umtriebe im vorliegenden Verfahren haben den Rahmen dessen nicht Ä¼berschritten, was einer Versicherung zumutbarerweise im Rahmen ihrer TÄ¼tigkeit auf sich zu nehmen hat. Daher ist ihr keine ParteientschÄ¼digung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

- 1.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Die Klage wird abgewiesen.
- 2.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Das Verfahren ist kostenlos.
- 3.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser
 - Helsana Versicherungen AG
 - Bundesamt fÄ¼r Privatversicherungen

4.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Sozialversicherungsgericht des Kantons ZÄ¼rich wegen Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 43 des Bundesgesetzes Ä¼ber die Organisation der Rechtspflege (OG) durch eine dem Art. 55 OG entsprechende Eingabe Berufung gemÄ¼ss Art. 50 OG an das

Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.